



Haus- und Badeordnung für das Franz-Haberlander-Freibad Traunreut

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Das Freibad ist eine öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung der Stadt Traunreut. Es dient der Erholung und der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit.

§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in eigenem Interesse. Alle Besucher werden um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten, insbesondere gegenüber älteren und/oder beeinträchtigten Personen und kleinen Kindern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen des Eintrittes erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zum Bad zugelassen.
3. Personen, welche sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren sowie Blinde ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Eine Begleitperson sollte maximal 2 Kinder beaufsichtigen.
4. Badegäste, die wiederholt und trotz Verwarnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Freibad verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
5. Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben das Bad um 18:30 Uhr zu verlassen.
6. Im ganzen Areal des Freibades gilt die Elternaufsicht für Kleinkinder, vor Allem am Kleinkinderbereich.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Die Stadt Traunreut kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
2. Die Benutzung des Bades durch Schulklassen ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet und muss sich auf die Zeit des Unterrichts beschränken. Größere Gruppen (Schulklassen, Vereine) haben sich beim Aufsichtspersonal nach Eintritt in das Freibad zu melden.
3. Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Sie gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

2. Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten sowie Gutscheine wird nicht erstattet.
3. Die Eintrittspreise sind dem jeweiligen Anschlag an der Tageskasse im Freibad, sowie dem Internetauftritt des Badbetreibers www.stadtwerke-traunreut.de/baeder zu entnehmen.

§ 6 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier, Tuben und Seifenreste sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
2. Vor jedem Bad sollten sich die Besucher an den bereitgestellten Freiduschen abduschen.
3. Das Betreten der Beckenumgänge ist nur in Badekleidung gestattet.
4. Das Rauchen ist innerhalb des Badebereichs nicht gestattet. Ein Luftbild vom Gelände im Eingangsbereich des Freibades und eine Beschilderung weisen auf die Nichtraucherzone im Freibadgelände hin.
5. Gläser oder Glasflaschen dürfen im Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Fotografieren von Personen ist ohne deren Einwilligung verboten. Dies gilt insbesondere für das Fotografieren mit Handys.

§ 7 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet die Badeaufsicht.
2. Badeschuhe, Schwimfflossen, Schnorchel, Taucherbrillen usw. dürfen im Schwimmerbecken nicht benutzt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Badeaufsicht zugelassen werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Kleidung, welche eine halbe Stunde nach Schließung des Bades nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

§ 8 Kleideraufbewahrung

1. Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände dürfen nicht in den Umkleidekabinen aufbewahrt werden.
2. Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände können in Garderobenspinde aufbewahrt werden. Bei Verlust des Schlüssels wird die Hinterlegungsgebühr für die Neubeschaffung eines Schlüssels verwendet.
3. Der Garderobenschrank wird durch das Bäderpersonal geleert und die vorgefundenen Gegenstände nur gegen Rückgabe des Schlüssels ausgehändigt.
4. Geld- und Wertsachen können nicht hinterlegt werden.
5. Garderobenspinde können gegen Zahlung einer Gebühr für die ganze Badesaison genutzt werden.
6. Die Stadt haftet nicht für Verlust jeglicher Art.

§ 9 Fahrzeuge

Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Badegelände ist untersagt. Davon sind Krankenfahrstühle und Kinderwägen ausgenommen.

§ 10 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Haftung der Besucher

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und deren Einrichtungen der Stadt zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

2. Bei besonderer Verunreinigung der Becken und Einrichtungen hat der Badbenutzer ein entsprechendes Reinigungsgeld zu entrichten.

§ 12 Haftung der Stadt Traunreut

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlage und der Wasserrutschen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers (Stadtwerke Traunreut), das Freibad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch trotz der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für den Tascheninhalt wird keine Haftung übernommen.
4. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Bäderpersonal und innerhalb einer Woche dem Betreiber gemeldet bzw. angezeigt werden. Unterlassungen und verspätete Anzeigen schließen jeglichen Schadensersatzanspruch aus.

§ 13 Beckenlandschaft

1. Schwimmer-, Nichtschwimmer, Sprung-, und Kinderplanschbecken, sowie das Auslaufbecken der Breitbahnrutsche sind voneinander getrennt und gekennzeichnet. Nichtschwimmern ist die Nutzung des Schwimmer- und Sprungbeckens untersagt.
2. Das Sprungbecken ist grundsätzlich nur zum Springen zu benutzen und nach dem Sprung sofort zu verlassen. Ausnahmen hiervon werden von der Badeaufsicht bekanntgegeben.
3. Jeder Springer hat sich vor dem Absprung sorgfältig davon zu überzeugen, dass das Sprungbecken frei ist. Ein längeres Verweilen auf der Sprungplattform z. B. zum Sonnenbaden ist nicht gestattet. Der Aufenthalt beschränkt sich nur auf die Zeit für die Durchführung des Sprunges.
4. Die Badeaufsicht kann aus Sicherheitsgründen einzelne oder sämtliche Sprungbühnen- bzw. -bretter sperren.
5. Von der Plattform mit 5 Meter Höhe darf nur mit Genehmigung und nach Zeichen der Badeaufsicht gesprungen werden.
6. Springen durch mehrere Springer gleichzeitig von Sprungplattform- und -brettern ist untersagt.

§ 14 Sonstiges Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben Alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Es gelten insbesondere folgende Gebote und Verbote :
 - a. Das Freibad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
Untersagt ist:
 - b. Die Belästigung anderer Badegäste z. B. durch Untertauchen oder Unterschwimmen
 - c. Das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in der Anlage
 - d. Das Ballspielen oder andere Bewegungsspiele außerhalb der Spielwiese
 - e. Jedes störende Betreiben von Rundfunk- oder sonstigen Musikgeräten (z. B. Radio, Beatbox. etc.)
 - f. Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen
 - g. Das Springen von den Längsseiten des Schwimm- und Sprungbeckens
 - h. Das Turnen an den Einsteigleitern der Becken und an der Sprunganlage
 - i. Das unbefugte Benutzen der Rettungsanlagen (z. B. Behindertenlifter)
 - j. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen und Ähnlichem im Becken
 - k. Durch ungenügende Badekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen
 - l. Abfälle auf den Boden oder in das Wasser zu werfen
 - m. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage

§ 15 Aufsicht

1. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.
2. Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände des Freibades Traunreut verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

§ 16 Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände und Organisationen, sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
3. Bei jeder Nutzung des Freibades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen durch Sportvereine, ist wenigstens eine verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Eine Aufsichtsperson hat den Rettungsschwimmernachweis DLRG Silber nachzuweisen. Diese Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnungen der Verwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Die Eigenaufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
4. Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Freibadnutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 17 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Bäderpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder per E-Mail beim Betreiber vorgebracht werden.

§ 18 Sonstiges

Der Betreiber kann für die Durchführung dieser Haus- und Badeordnung noch besondere Anordnungen treffen, die durch Anschlag im Bad bekanntgegeben werden.

Die Erteilung von Schwimmunterricht (z. B. Kinderschwimmkurse) gegen Entgelt setzt eine besondere Genehmigung durch den Betreiber voraus.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Damit werden alle vorausgegangenen einschlägigen Vorschriften aufgehoben.

Traunreut, 28.02.2025

Stadt Traunreut


Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister